

Informationsblatt zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind Bestandteil des Arbeitslosengeldes II. Durch das Jobcenter Kreis Gütersloh können die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II).

Die Bedarfe für Unterkunft setzen sich zusammen aus

- der Grundmiete
- Nebenkosten (soweit nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig) sowie
- angemessenen Heizkosten.

Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für den Haushaltsstrom keine Nebenkosten sind. Haushaltsstrom ist bereits in dem Regelbedarf enthalten und kann also nicht zusätzlich übernommen werden.

Die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) wurden für jede Stadt und Gemeinde im Kreis Gütersloh einzeln ermittelt und ergeben sich aus der folgenden Tabelle. **Zusätzlich** zur angemessenen Nettokaltmiete und den Nebenkosten werden die **angemessenen Heizkosten** übernommen.

Richtwerte im Kreis Gütersloh ab 01.07.2020 nach Gemeinden und Größenklassen (in Euro) (Nettokaltmiete und Nebenkosten)

Stadt/ Gemeinde	bis zu 50 m ²	über 50 m ² 65 m ²	über 65 m ² bis 80 m ²	über 80 m ² bis 95 m ²	über 95 m ² bis 110 m ²	weitere 15 m ²
	1 Personen BG	2 Personen BG	3 Personen BG	4 Personen BG	5 Personen BG	je weitere Person
Borgholz- hausen	389	446	510	659	732	100
Gütersloh	419	497	572	693	768	105
Halle (Westf.)	401	464	540	637	717	98
Harsewinkel	424	471	561	641	736	101
Herzebrock- Clarholz	404	458	538	638	733	100
Langenberg	398	487	569	647	781	107
Rheda- Wiedenbrück	404	480	607	697	778	107
Rietberg	444	464	578	672	771	106
Schloß Holte- Stukenbrock	425	485	594	704	811	111
Steinhagen	387	465	550	703	821	112
Verl	411	481	592	678	803	110
Versmold	385	496	557	664	775	106
Werther (Westf.)	397	460	549	662	759	104

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

- Damit es nicht zu hohen Nachforderungen kommt, müssen die Nebenkostenvorauszahlungen realistisch und angemessen sein. Im Zweifel ergibt sich diese aus den letzten Nebenkostenabrechnungen.
- Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den Richtwert können diese Unterkunftskosten grundsätzlich längstens für sechs Monate durch das Jobcenter Kreis Gütersloh übernommen werden. In dieser Zeit müssen die Aufwendungen gesenkt werden, beispielsweise durch einen Wohnungswechsel oder durch (Unter-)Vermietung. Danach können nur noch angemessene Unterkunftskosten durch das Jobcenter gezahlt werden.
- Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Kreises Gütersloh die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.
- Vor dem Abschluss eines Mietvertrages für eine Wohnung, für die das Jobcenter Kreis Gütersloh die Kosten übernehmen soll, ist in jedem Fall zunächst der Kontakt mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh nötig, um die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu beurteilen. Insbesondere wenn ein Darlehen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bewilligt werden soll, ist eine vorherige Zusicherung durch das Jobcenter Kreis Gütersloh notwendig.
- Sofern auch Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten übernommen werden sollen, ist das bisher zuständige Jobcenter für die Anerkennung dieser Kosten zuständig (Jobcenter Kreis Gütersloh oder das Jobcenter am bisherigen Wohnort außerhalb des Kreises Gütersloh).

Für die Suche von angemessenem Wohnraum gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Vorsprache im Bürgerbüro oder in der Beratungsstelle der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Bewerbung um Wohnraum bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften
- Durchsicht von Wohnraumangeboten in der örtlichen Presse/Internet
- Aufgabe eines Wohnungsgesuchs in der örtlichen Presse